

Datum: 10.12.2013

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich I
Fachgebiet Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	28.10.2013	nicht öffentlich				
Bürgermeisterberatung	09.12.2013	nicht öffentlich				
Ältestenrat	09.12.2013	nicht öffentlich				
Stadtrat	17.12.2013	öffentlich				

Inhalt Terminbestimmung für die Wahl des Oberbürgermeisters und den etwa notwendigen zweiten Wahlgang zur Oberbürgermeisterwahl 2014

Grundlage: Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts; Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO; Kommunalwahlgesetz – KomWG

Beraten und abgestimmt: -

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: -

Verantwortlich für Durchführung: FG Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beschlussvorschlag:

1. Der Tag der Wahl des Oberbürgermeisters wird auf den 15.06.2014 festgesetzt.
2. Der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs zur Oberbürgermeisterwahl wird auf den 29.06.2014 festgesetzt.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Am 31.08.2014 endet die derzeitige Wahlperiode des Oberbürgermeisters der Stadt Plauen.
Gemäß § 50 Abs. 1 SächsGemO ist die Oberbürgermeisterwahl frühestens drei Monate (01.06.2014) und spätestens einen Monat (27.07.2014) vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Eine Zusammenlegung mit dem Wahltermin der Europa-/Kommunalwahl am 25.05.2014 ist somit nicht zulässig.

Der Landtag hat am 10.12.2013 entschieden, den Wahltermin für die Landtagswahl auf den 31.08.2014 zu legen.

Deshalb soll der Termin für die Wahl des Oberbürgermeisters auf den 15.06.2014 gelegt werden.

Zu 2:

Gemäß § 48 SächsGemO –neu- iVm. § 44a KomWG –neu- findet ein etwaiger zweiter Wahlgang frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl statt, wenn auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind. Auch dieser Wahltag ist vom Stadtrat zu bestimmen (§ 39 Abs. 1 KomWG).

Die Gemeinde hat den Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs öffentlich bekannt zu machen (§39 Abs. 2 Satz 1 KomWG –neu-). Der Tag des eventuellen zweiten Wahlgangs soll lt. § 39 Abs. 2 Satz 2 KomWG –neu- gleichzeitig mit der „Öffentlichen Bekanntmachung der Wahl“ bekanntgemacht werden und kann bis zum 15. Tag vor der Wahl nachgeholt werden.

Eine gleichzeitige Bekanntmachung ist aus wahlorganisatorischen Gründen die günstigste Variante.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz		<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer
				<input type="checkbox"/> Produkt
				<input type="checkbox"/> Investition
				<input type="checkbox"/> E-Liste
				<input type="checkbox"/> INST-Liste
				<input type="checkbox"/> Z-Liste

<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

Ralf Oberdorfer

Uwe Täschner